

## der Europäischen Gemeinschaften

16. Jahrgang Nr. L 20

25. Januar 1973

Ausgabe in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

---

#### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 152/73 der Kommission vom 24. Januar 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen . . . . .	1
Verordnung (EWG) Nr. 153/73 der Kommission vom 24. Januar 1973 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden . . . . .	3
Verordnung (EWG) Nr. 154/73 der Kommission vom 24. Januar 1973 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . . . .	5
Verordnung (EWG) Nr. 155/73 der Kommission vom 24. Januar 1973 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker . . . . .	7
Verordnung (EWG) Nr. 156/73 der Kommission vom 24. Januar 1973 über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse . . . . .	8
Verordnung (EWG) Nr. 157/73 der Kommission vom 23. Januar 1973 über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten . . . . .	9
Verordnung (EWG) Nr. 158/73 der Kommission vom 24. Januar 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch . . . . .	11
Verordnung (EWG) Nr. 159/73 der Kommission vom 24. Januar 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen . . . . .	13
Verordnung (EWG) Nr. 160/73 der Kommission vom 24. Januar 1973 zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors . . . . .	15
Verordnung (EWG) Nr. 161/73 der Kommission vom 24. Januar 1973 zur Änderung des Betrages der Beihilfe für Raps- und Rübensamen . . . . .	16
Verordnung (EWG) Nr. 162/73 der Kommission vom 24. Januar 1973 zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten . . . . .	17

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 152/73 DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1973

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1630/72<sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1630/72 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 1. 8. 1972, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Januar 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	28,55
10.01 B	Hartweizen	30,43 <sup>(1)</sup> ( <sup>4</sup> )
10.02	Roggen	27,91 <sup>(5)</sup>
10.03	Gerste	12,37
10.04	Hafer	7,26
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	22,59 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	10,49
10.07 C	Sorghum	14,33
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(4)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	58,05
11.01 B	Mehl von Roggen	49,45
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	55,97
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	62,09

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

<sup>(5)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 153/73 DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1973

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1631/72<sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 1. 8. 1972, S. 3.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Januar 1973 über die Festsetzung der Prämien,  
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide <sup>(1)</sup>

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
		1	2	3	4
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0,64
10.01 B	Hartweizen	0	0,46	0,46	1,38
10.02	Roggen	0	1,84	1,84	1,84
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aus- saat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0,46
10.07 C	Sorghum	0	0,92	0,92	0,92
10.07 D	Andere	0	0	0	0

(<sup>1</sup>) Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28) auf 30 Tage begrenzt.

## B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
		1	2	3	4	5
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0,114	0,114
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0,085	0,085
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 154/73 DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1973

## zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des  
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 <sup>(2)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterab-  
satz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide  
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr.  
107/73 <sup>(3)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlas-  
senen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen  
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-

gung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es  
erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den  
die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzu-  
ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der  
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten  
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird  
entsprechend der dieser Verordnung beigefügten  
Tabelle abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 16 vom 19. 1. 1973, S. 5.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Januar 1973 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		1	2	3	4	5	6	7
10.01 A	Weichweizen und Meng- korn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybrid- mais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—

NB : Diese Zonen sind im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 941/72 (ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1972) bestimmt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 155/73 DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1973

## über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1394/72<sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Falls die Währung eines Drittlandes die Wechselkursbandbreite des Übereinkommens von Washington vom 18. Dezember 1971 überschreitet, ist es nach Anhörung des Währungsausschusses für die Berech-

nung der Abschöpfungen erforderlich, einen auf den Börsenkurs gestützten Wechselkurs dieser Währung zu berücksichtigen.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1394/72 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 1. 7. 1972, S. 59.

## ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag (RE / 100 kg)
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	5,68
	II. Rohrzucker	3,64 <sup>(1)</sup>
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	5,68
II. Rohrzucker	3,64 <sup>(1)</sup>	

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 156/73 DER KOMMISSION**  
vom 24. Januar 1973  
über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1395/72 <sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1395/72 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Abschöpfung auf Melasse wird, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben, festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 1. 7. 1972, S. 61.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg.
		Abschöpfungs- betrag
17.03	Melassen, auch entfärbt	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 157/73 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Januar 1973**  
**über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten**  
**Zitrusfrüchten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der  
Kommission vom 3. August 1970 über die Einrich-  
tung eines Systems von Mittelwerten für Zitrus-  
früchte <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die dem Vertrag  
über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur  
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Euro-  
päischen Atomgemeinschaft <sup>(2)</sup>, der am 22. Januar  
1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte  
Akte <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1570/70 festgelegten Regeln und Kriterien auf die  
der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der genann-  
ten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den  
in der Anlage zur vorliegenden Verordnung festge-  
setzten Mittelwerten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1570/70 vorgesehenen Mittelwerte werden in der  
anliegenden Liste festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Januar 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

## ANLAGE

		(RE/100 kg brutto)
Code	Warenbezeichnung	Mittelwerte (Betrag)
1.	Zitronen :	
1.1	— Spanien . . . . .	24,59
1.2	— Tunesien, Marokko, Algerien . . . . .	20,88
1.3	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre . . .	—
1.4	— Andere afrikanische Länder und Länder, die ans Mittelmeer angrenzen . . . . .	27,23
1.5	— USA . . . . .	28,08
1.6	— Andere Länder . . . . .	—
2.	Süße Apfelsinen :	
2.1	— Länder, die ans Mittelmeer angrenzen :	
2.1.1	— Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Sa- lustiana, Verna, Valencia late, Maltaise (blonde), Shamouti, Ovalis, Trovita, Hamlins . . . . .	12,25
2.1.2	— Sanguinen und Halbblutorangen, einschließlich Blutnavel und (Blut-) Maltaise . . . . .	— <sup>(1)</sup>
2.1.3	— Andere . . . . .	10,29
2.2	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre . . .	—
2.3	— USA . . . . .	—
2.4	— Brasilien . . . . .	—
2.5	— Andere Länder . . . . .	10,46
3.	Pampelmusen und Grapefruits . . . . .	
3.1	— Tunesien, Marokko, Algerien . . . . .	—
3.2	— Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei . . . . .	17,35
3.3	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre . . .	—
3.4	— USA . . . . .	20,73
3.5	— Andere amerikanische Länder . . . . .	26,15
3.6	— Andere Länder . . . . .	—
4.	Clementinen . . . . .	26,10
5.	Mandarinen (einschl. Wilkings) . . . . .	17,69
6.	Monreales und Satsumas . . . . .	17,30
7.	Tangerinen . . . . .	— <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Der Mittelwert für diese Position ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2317/72 vom 31. Oktober 1972 (ABl. Nr. L 248 vom 1. 11. 1972, S. 63) festgesetzt worden.

<sup>(2)</sup> Der Mittelwert für diese Position ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 2107/72 vom 2. Oktober 1972 (ABl. Nr. L 225 vom 3. 10. 1972, S. 9) festgesetzt worden.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 158/73 DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1973

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des  
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen  
Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsge-  
meinschaft und zur Europäischen Atomgemein-  
schaft<sup>(2)</sup>, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unter-  
zeichnet worden ist, beigefügte Akte<sup>(3)</sup>, insbesondere  
auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch an-  
wendbaren Abschöpfungen wurden mit der Verord-  
nung (EWG) Nr. 1962/72<sup>(4)</sup> und den später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1962/72 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die  
Notierungen und Angaben, von denen die Kommis-sion Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung  
der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im  
Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Abschöpfungen im Sinne von Artikel 13 der  
Verordnung (EWG) Nr. 805/68 werden gemäß den  
Angaben im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.*Artikel 2*

Die Erzeugnisse der

- Tarifstelle 02.01 A II a) 2 aa),
- Tarifstelle 02.01 A II a) 2 bb) und cc),

sind diejenigen, die der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1072/68<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1986/71<sup>(6)</sup>, genannten Definition für  
das betreffende Erzeugnis entsprechen.*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 5. Februar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 211 vom 14. 9. 1972, S. 11.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 21.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 15. 9. 1971, S. 27.



## VERORDNUNG (EWG) Nr. 159/73 DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1973

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-  
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des  
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung Nr. 371/67/EWG des  
Rates vom 25. Juli 1967 zur Festsetzung der  
Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und  
Kartoffelstärke und Quellmehl<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2273/70<sup>(4)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 letzter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung  
Nr. 317/67/EWG kann eine Ausfuhrabschöpfung auf  
die Erzeugnisse der Tarifnummern 11.08 A I, III, IV  
und V, 11.09, 17.02 B II und 17.05 B des Gemein-  
samen Zolltarifs eingeführt werden, wenn die Preise  
für Mais und Weichweizen auf dem Weltmarkt  
den Betrag von 6,80 Rechnungseinheiten über-  
schreiten.Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 vom  
26. Juli 1971<sup>(5)</sup> hat die Kommission die Durchfüh-  
rungsbestimmungen zur Anwendung einer Abschöp-  
fung bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen  
festgelegt. Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung sieht  
vor, daß eine Abschöpfung eingeführt wird, wenn  
festgestellt wird, daß die Abschöpfung bei der  
Einfuhr von Mais bzw. Weichweizen um mindestens  
0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg niedriger als die  
im laufenden Monat geltende Erstattung bei der  
Erzeugung liegt und daß der Durchschnitt der in den  
folgenden 15 aufeinanderfolgenden Tagen geltenden  
Abschöpfungen um mindestens 0,30 Rechnungsein-  
heiten je 100 kg niedriger ist als der Durchschnitt der  
in denselben 15 Tagen geltenden Erstattung bei der  
Erzeugung.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr ist je 100 kg des  
Grunderzeugnisses gleich der Differenz zwischen der  
am Tag der Festsetzung dieser Abschöpfung bei der  
Ausfuhr geltenden Erstattung bei der Erzeugung und  
dem Durchschnitt der Einfuhrabschöpfungen, die  
7 Tage vor dem Tag des Inkrafttretens zu erheben  
waren. Diese Differenz wird sodann für die betreffen-  
den stärkehaltigen Erzeugnisse mit den in Spalte 4  
der Anlage zur Verordnung (EWG) Nr. 1052/68<sup>(6)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
2728/71<sup>(7)</sup>, aufgeführten Koeffizienten multipli-  
ziert.Die Erstattung bei der Erzeugung für Mais und  
Weichweizen zur Herstellung von Stärke und Quell-  
mehl ist in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr.  
371/67/EWG festgesetzt.Die Abschöpfung bei der Ausfuhr wird einmal  
wöchentlich festgesetzt. Sie wird nur geändert, wenn  
die Anwendung der Bestimmungen in Artikel 2  
Absatz 2 a) der Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 zu  
einer Erhöhung oder Verminderung über 0,08  
Rechnungseinheiten je 100 kg Grunderzeugnis führt.Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen auf  
die Weltmarktpreise für Mais und Weichweizen und  
auf die Einfuhrabschöpfungen führt zur Einführung  
einer Abschöpfung bei der Ausfuhr für die im  
Anhang aufgeführten Erzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/  
67/EWG genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr  
werden wie im Anhang dieser Verordnung für die  
dort aufgeführten Erzeugnisse angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1973 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 40.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 12. 11. 1970, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 11.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 15.

## ANHANG

(RE / 100 kg)		
Nummer des Tarifschemas	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen bei der Ausfuhr
11.08 A I	Stärke von Mais	2,093
11.08 A III	Stärke von Weizen	5,005
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln	2,093
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke	2,093
11.09 A	Kleber von Weizen, getrocknet	9,100
11.09 B	Kleber von Weizen, nicht getrocknet	9,100
17.02 B II a)	Glukose (Dextrose), ausgenommen Glukose (Dextrose) mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert <sup>(1)</sup>	2,730
17.02 B II b)	Glukose und Glukosesirup, ausgenommen Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert <sup>(1)</sup>	2,093
17.05 B I	Glukose (Dextrose), aromatisiert oder gefärbt, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	2,730
17.05 B II	Glukose und Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert	2,093

<sup>(1)</sup> Das zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 160/73 DER KOMMISSION

vom 24. Januar 1973

zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 878/69<sup>(4)</sup>, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag vor der Festsetzung des Grundbetrags auf

Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,0568 Rechnungseinheiten je 1 v.H. Saccharosegehalt festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 13. 5. 1969, S. 9.



VERORDNUNG (EWG) Nr. 161/73 DER KOMMISSION  
vom 24. Januar 1973  
zur Änderung des Betrages der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/72 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 124/73 <sup>(3)</sup> festgesetzt worden.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 1599/72 <sup>(4)</sup> genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die

Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Höhe der nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG in der Tabelle im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 124/73 festgesetzten Beihilfe wird für Raps- und Rübsensamen gemäß der Tabelle im Anhang dieser Verordnung abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Januar 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 165 vom 21. 7. 1972, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1973, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 27. 7. 1972, S. 25.

ANHANG

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübsensamen (Nr. des GZT ex 12.01), in RE/100 kg, anwendbar ab 25. Januar 1973

	<i>Raps- und Rübsensamen</i>
Beträge der Beihilfe	4,231
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :	
— für den Monat Januar	4,231
— für den Monat Februar	4,425
— für den Monat März	4,665
— für den Monat April	4,665
— für den Monat Mai	6,162
— für den Monat Juni	6,369

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 162/73 DER KOMMISSION**  
vom 24. Januar 1973  
zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/72 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland <sup>(3)</sup>,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübensamen sowie von Sonnenblumenkernen <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 <sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Ölsaaten anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2803/72 <sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 102/73 <sup>(7)</sup>, festgesetzt.

**Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.**

Brüssel, den 24. Januar 1973

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

**ANHANG**

zur Verordnung der Kommission vom 24. Januar 1973 zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten

<i>(RE / 100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnis	Erstattungs-betrag
ex 12.01	1. Raps- und Rübensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	4,000

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 165 vom 21. 7. 1972, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 36.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1973, S. 24.